

Anforderungen an die Berufungsbegründung

Art. 311 Abs. 1 ZPO

Der Berufungskläger muss in der Berufung konkret aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid aufgrund der festgestellten Tatsachen oder der rechtlichen Erwägungen fehlerhaft ist. [99]

BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014

2004 und 2005 hatte die D. SA («D.») Waren an die A. SA («A.») verkauft, geliefert und in Rechnung gestellt. 2007 hatte D. der A. eine Zahlungsaufforderung für unbezahlte Rechnungen zukommen lassen.

D. hatte daraufhin ihre Forderung beim Richter des District de l'Entremont eingeklagt. Dieser hatte die Klage der D. gutgeheissen und die Gerichtskosten sowie die Parteischädigung A. auferlegt.

Dagegen hatte A. beim Kantonsgericht Wallis Berufung eingelegt. Dieses war auf die Berufung nicht eingetreten mit der Begründung, das Berufungsschreiben genüge den Anforderungen von Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht.

Gegen diesen Nichteintretensentscheid legte A. (Beschwerdeführerin) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Sie machte dabei die Verletzung der Art. 311 Abs. 1 und Art. 57 ZPO geltend.

Das Kantonsgericht Wallis hatte seinen Entscheid damit begründet, die Beschwerdeführerin sei ihrer Begründungspflicht nach Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht nachgekommen. Das Bundesgericht führte dazu aus, ein Beschwerdeführer müsse die Fehlerhaftigkeit des erstinstanzlichen Urteils beweisen. Dabei müssten seine Ausführungen genügend bestimmt sein. Die Berufungsinstanz müsse genau nachvollziehen können, welche Passagen des erstinstanzlichen Urteils bestritten werden und auf welche Beweise der Beschwerdeführer sich dabei stützt. Dieser dürfe sich nicht darauf beschränken, lediglich die behaupteten Tatsachen und die rechtlichen Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren zu wiederholen, sondern müsse genau aufzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil tatsächlich oder rechtlich fehlerhaft sei. Wenn die Berufungsbegründung jedoch identisch mit derjenigen aus dem erstinstanzlichen Verfahren sei, lediglich eine generelle Kritik am angefochtenen Urteil beinhalte oder nur auf die im erstinstanzlichen Verfahren hervorgebrachten Beweismittel verweise, genüge sie den Anforderungen von Art. 311 Abs. 1 ZPO nicht. Die Berufungsinstanz könne in einem solchen Fall nicht auf die Berufung eintreten.

Nach Ansicht des Bundesgerichts war die Beschwerdeführerin diesen Anforderungen nicht gerecht geworden; sie habe lediglich ihre Erläuterungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Sie habe mithin so argumentiert, als

hätte es nie ein erstinstanzliches Verfahren gegeben. Das Bundesgericht wies die Beschwerde daher ab.

Kommentar

Mit dieser Rechtsprechung haben sich die Anforderungen an die Berufungsbegründung stark denjenigen angenähert, welche vor Bundesgericht für die Beschwerde in Zivilsachen gelten.

Während ein Teil der Lehre dies befürwortet (vgl. ausdrücklich REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 311 N 36; BSK ZPO-SPÜHLER, 2. Aufl. 2013, Art. 311 N 15 ff.), gehen andere Autoren von weniger strengen Anforderungen aus. So könne etwa eine bloss «appellatorische Kritik» nicht zu einem Nichteintreten führen, sofern aus der Beanstandung erkennbar sei, inwiefern der angefochtene Entscheid falsch sein soll (BK ZPO-STERCHI, Art. 311 N 20). Weiter müsse die Beanstandung des Entscheids der Vorinstanz «nicht detailliert» sein; es genüge, wenn dieser als «gesetzesverletzend» oder «falsch ermittelt» bezeichnet und auf vorinstanzliche Rechtsschriften Bezug genommen werde (MATHYS, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, Art. 311 N 16 und 19).

Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dennoch grundsätzlich zuzustimmen. Es sollte unter gegebenen Umständen aber möglich sein, lediglich bereits hervorgebrachte Tatsachenbehauptungen und Begründungen zu wiederholen und auf bereits angeführte Beweismittel zu verweisen. Denn Ersteren mangelt es in zweiter Instanz nicht automatisch an Akuratesse und Trennschärfe, und Letztere werden nicht per se irrelevant. Solange der Entscheid also tatsächlich und rechtlich keine neuen Fragen aufwirft, sollte der Berufungskläger die Möglichkeit haben, den erstinstanzlichen Entscheid überprüfen zu lassen, ohne dabei das Rad neu erfinden zu müssen.

Christian Schlumpf